

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmährische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

EDT

Daß auch

Ben wohlfeiler Zeit

32

Das Gesinde

Ihrer Herrschaft

den schuldigen Gehorsam

leisten, auch

Knechte und Mägde

Auf

Ihre eigene Hand

sich nicht setzen sollen.

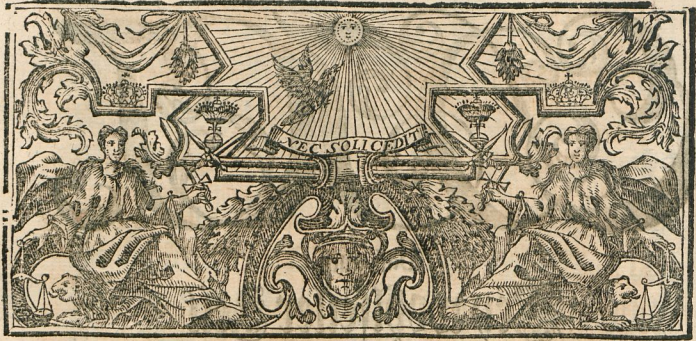
De Dato Berlin / den 9ten Januar. 1731.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,

Daniel Andreas Kaldiger.

32.



SS Er Friderich
 Wilhelm, von Got-
 tes Gnaden, König in
 Preussen, Marggraf zu Bran-
 denburg, des Heil. Röm. Reichs Erbk.

Chamberer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Meours, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der March, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Uns Unsere getreue Stände in den Uns zugehörigen Provinzien und Landen allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt das Gesinde bey dem jetzigen wohlfeilen Getreide-Preise sehr übermüthig würde, und sich von ihren Brod-Herren fast nicht mehr in gehöriger Ordnung

Ordnung halten lassen wolte, sondern vielmehr denselben trogte, und wohl gar aus ihrem Dienst liese, insonderheit aber die Mägde sich sodann häufig auf ihre eigene Hand setzten, und ein lieberliches Leben führten, Wir nöthig gefunden, solchem Unwesen durch dieses Edict zu steuren.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in kraft dieses, daß weil keine Wirtschafft weder auf dem Lande noch in den Städten ohne Gesinde und Diensthoten geführet werden kan, die Wirte und Brod-Herren auch selbige bey theurem Korn-Preise mit schweren Kosten unterhalten müssen, das Gesinde dagegen bey wohlfeilem Korn-Preise ihren Brod-Herren sowohl auf dem Lande als in den Städten ebensals treu, fleißig und unverdrossen dienen, und ihnen allen schuldigen Gehorsam leisten, auch diejenigen Knechte und Mägde, welche sonst gedienet haben, sich dessen bey wohlfeiler Zeit nicht entziehen, noch sich auf ihre eigene Hand setzen, oder im wiedrigen Fall gewärtigen sollen, daß sowohl diejenigen, welche ausser Diensten gefunden werden, als auch die, so in ihren Diensten gegen die Herrschafften sich ungehorsam und wiederseßlich bezeigen, oder gar aus dem Dienst entlaufen, auf geschehene Anzeige und Klage, ohne alle Weilläufigkeit und Procels die Knechte nach den Festungen, die Mägde aber in die Spinn- und Arbeits-Häuser gebracht werden sollen; zumahl die Erfahrung mehrmahls bezeuget hat, daß dergleichen bey wohlfeiler Zeit sich auf ihre eigene Hand setzende Mägde mehrentheils ein lieberliches Leben zu führen und allerley Bosheit zu verüben pflegen.

Wir befehlen auch zugleich allen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, nicht minder den Magistraten in den Städten hiemit so gnädigst als ernstlich, auch bey Vermeidung schwerer und empfindlicher Strafe, dergleichen widerspenstiges oder entlaufenes Gesinde auf keinerley Weise zu schützen oder zu dulden, noch demselben zu verstaten, auf seine eigene Hand sich zu setzen, mithin demselben dadurch zu einer lieberlichen Lebens-Art auf gewisse maffe zugleich Gelegenheit zu geben, oder dabey zu conniviren: Gestalt denn auch niemand einiges Gesinde ohne ein glaubwürdiges Attest von seiner vorigen Herrschafft, daß es bey derselben seine Zeit ausgedienet habe, anzunehmen oder zu mieten befugt seyn soll. Worüber also Unsere Regierungen, nicht minder die Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Amts-Hauptleute und Verweser, ingleichen die Beamten und
Magistrate

Magistrate in den Städten mit gehörigem Ernst und Nachdruck zu halten, und dagegen keine Contraventiones zu gestatten haben; wie denn auch insonderheit die Fiscäle darauf genau Acht haben sollen, daß die Contravenienten ohne Nachsehen zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict auf dem Lande von jeden Orts Küster nach geendigtem Gottesdienste den Gemeinden vorgelesen, auch an den Schencken und Krügen öffentlich angeschlagen, nicht minder in den Städten an den Rathhäusern und Thoren ebenfalls öffentlich ausgehangen, auch von den Magistraten jeden Orts Bürgerschaft publiciret werden, damit diese dem Gesinde den Inhalt bekannt machen, und ein jeder sich vor Schaden und Strafe hüten könne.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 9ten Januar. 1731.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, C. W. v. Creutz, J. v. Gdrene, H. D. v. Dierck, J. W. v. Diebahn.

823 745 (A)

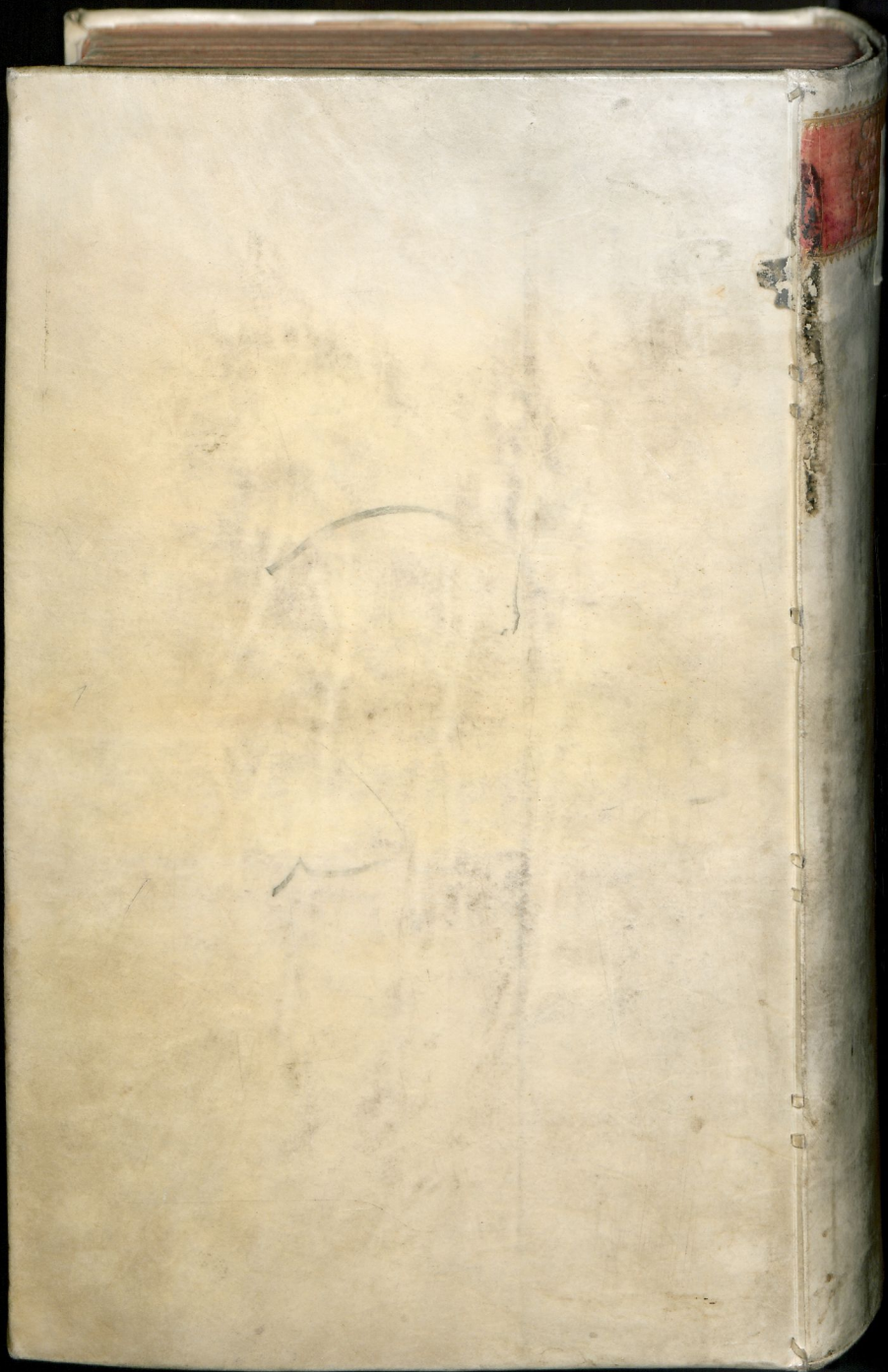


~~82~~ TA → 20L
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften
Retros

Witz 1018





Das

Das auch
Bei wohlfeiler Zeit

32

Das Besinde
der Herrschaft

uldigen Gehorsam

leisten, auch

ste und Hängde

Auf

e eigene Hand

sich nicht setzen sollen.

Berlin / den 9ten Januar. 1731.

S E N D E N,

an Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Kädiger.

32.

